II-11006 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zl.21.891/133-1/93

1010 Wien, den 26.August 1993
Stubenring 1
Telefon (0222) ~~7500~~ 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
–
Klappe -- Durchwahl

5023 /AB
1993 -08- 31
zu 5257/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Christine Heindl, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Liste der Berufskrankheiten (Nr.5257/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Seit Inkrafttreten des ASVG wurde die Liste der Berufskrankheiten durch elf ASVG-Novellen um eine Reihe von Positionen erweitert sowie die Möglichkeit zur Einzelfallfeststellung bei Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen (§ 177 Abs.2 ASVG) eingeführt. Zuletzt wurde die Liste der Berufskrankheiten mit der 50.ASVG-Novelle um zwei Positionen erweitert (Position 45: Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen duch Staub von Buchen- oder Eichenholz; Position 46: Durch Zeckenbiß übertragene Krankheiten).

Werden von Interessensvertretungen oder auch von einzelnen Betroffenen Anregungen auf Erweiterung der Liste der Berufskrankheiten an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragen, so wird die Prüfung dieser Vorschläge durch das Arbeitsinspektorat und/oder durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, die jeweils unter Zugrundelegung der Ätiologie und der allgemeinen Erkenntnisse der Arbeitsmedizin

erfolgt, veranlaßt. Eine Erweiterung der Liste der Berufskrankheiten ist infolge des Kausalitätsprinzips der Unfallversicherung jeweils davon abhängig, ob ein arbeitsmedizinisch typischer und gesicherter Zusammenhang zwischen dem Auftreten der Krankheit und einer beruflichen Tätigkeit schlechthin hergestellt werden kann.

Auch derzeit sind einige Prüfverfahren über die Erweiterung der Berufskrankheitenliste im Laufen. Bei positiver Beurteilung durch die arbeitsmedizinischen Fachgremien, die sich bei einigen Erkrankungen bereits abzeichnet, werde ich im Zuge der nächsten Novelle zum ASVG entsprechende Ergänzungen vorschlagen.

Zur Frage 3:

In dem zur Begutachtung versendeten Entwurf einer 50.ASVG-Novelle war vorgesehen, "Erkrankungen durch Überlastung der Sehnenscheiden, des Sehnengleitgewebes oder der Sehnen- und Muskelansätze, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen" für alle Unternehmen in die Liste der Berufskrankheiten aufzunehmen. Gegen diesen Vorschlag sind im Begutachtungsverfahren Bedenken eingewendet worden, sodaß in der Folge von einer diesbezüglichen Erweiterung der Liste der Berufskrankheiten Abstand genommen worden ist.

Aus einer neuerlichen Prüfung dieser Frage hat sich ergeben, daß diese Bedenken nun nicht mehr weiter aufrecht erhalten werden. Eine diesbezügliche Erweiterung der Liste der Berufskrankheiten ist daher seitens meines Ressorts bereits in Vorbereitung.

Zur Frage 5:

Weder in der österreichischen, noch in der Europäischen Liste der Berufskrankheiten sind geschlechtsspezifische Krankheiten vorgesehen.

Ob eine Berufskrankheit aufgrund des überproportionalen Anteils von Personen eines Geschlechtes in bestimmten Tätigkeiten eben vermehrt bei Personen dieses Geschlechtes auftritt, ist für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der Berufskrankheiten vorliegen, ohne jegliche Bedeutung.

Zur Frage 6:

Sowohl in der österreichischen als auch in der Europäischen Liste der Berufskrankheiten fehlen durch Streß oder durch psychische Belastung bedingte Erkrankungen.

Nach dem Stand der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse gibt es keine ausreichenden Parameter durch Dysstreß verursachte Berufskrankheiten nachweisen zu können, weshalb zur Zeit noch keine Bestrebungen für eine diesbezügliche Erweiterung der Liste der Berufskrankheiten bestehen.

Beilage

Der Bundesminister:

Beilage zu
Zl.
21.891/133-1/93

ANFRAGE

1. Welche Anstrengungen sind bis heute in Österreich unternommen worden, um die Liste der anerkannten Berufskrankheiten zu erweitern?

2. Mit welchen konkreten Schritten hat man sich an die "Europäische Liste der Berufskrankheiten" angenähert?

3. Wie begründen Sie, daß im österreichischen Katalog der Berufskrankheiten z.B. noch immer Krankheiten wie Sehnenscheidenentzündung fehlen?

4. Sollte es keine Anstrengungen zur Erweiterung der Liste der anerkannten Berufskrankheiten auf "europäisches Niveau" gegeben haben - wie begründen Sie diese Untätigkeit zu Lasten der ArbeitnehmerInnen?

5. Welche konkreten Vorarbeiten bzw. Ergebnisse werden geleistet, um eine Ergänzung des Kataloges der Berufskrankheiten um frauenspezifische Berufskrankheiten zu erreichen?

6. In welchem Stadium befinden sich die Arbeiten zur Ergänzung der Liste der Berufskrankheiten um Streß und psychische Belastung?